



Kreisverordnung

1. Änderung

der Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet

"Postsee, Neuwührener Au, Klosterforst Preetz und Umgebung" vom 21. Juli 2017

Aufgrund der § 2 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 19 des Landesnaturschutzgesetzes vom 24.02.2010 wird verordnet:

§ 1

Der in § 2 der Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Postsee, Neuwührener Au, Klosterforst Preetz und Umgebung" vom 21. Juli 2017 festgesetzte Geltungsbereich wird wie folgt geändert:

Das Landschaftsschutzgebiet wird im Bereich der Gemeinde Pohnsdorf geändert.

Teile der Flurstücke 32/44 tlw. und 120 tlw. der Flur 3, Gemarkung Pohnsdorf, Gemeinde Pohnsdorf, die durch die Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Pohnsdorf als Wohnbaufläche W 2 überplant werden, werden aus dem Landschaftsschutz entlassen. Die östliche Grenze der entlassenen Fläche hat einen 10 m breiten Abstand zur Grenze des Flurstücks 25/5 der Flur 3 der Gemarkung Pohnsdorf.

In dem dieser Verordnung als Anlage beigefügten Kartenausschnitt aus der Abgrenzungskarte im Maßstab 1:5.000 ist der Bereich, der aus dem Landschaftsschutz entlassen wird, mit einer schwarzen Linie dargestellt. Der Kartenausschnitt ist Bestandteil der Verordnung.

Die Verordnung und eine Ausfertigung des Kartenausschnittes sind bei der Landrätin des Kreises Plön als untere Naturschutzbehörde verwahrt.

Die Verordnung und der Kartenausschnitt sind beim Amt Preetz-Land niedergelegt und können bei dieser Behörde während der Dienststunden eingesehen werden.



Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Plön
LfdNr./Jahr
07 / 2020

2-2

Veröffentlichungsdatum: 19.02.2020

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Plön, den 12. Februar 2020

Kreis Plön
Die Landrätin
- untere Naturschutzbehörde -

L.S.

gez. Stephanie Ladwig

(Stephanie Ladwig)

